



## Stellungnahme

### Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030) - Entwurf

Der Zentralverband Gartenbau e.V. dankt für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der ZVG lehnt grundsätzlich die Einbeziehung von Holzbrennstoffen in das BEHG und in die EBeV ab. Die vorgesehenen Änderungen des BEHG würden dazu führen, dass Holzbrennstoffe in Feuerungsanlagen grundsätzlich der CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterliegen würden. Die Nutzung von Holzenergie stellt derzeit eine wichtige tragfähige und wirtschaftlich langfristig vertretbare Energienutzung im Gartenbau dar. Kritisch sehen wir, dass mit dem Entwurf der EBeV bereits Regelungen vorgelegt werden, bevor die notwendigen rechtlichen Grundvoraussetzungen über die Änderung des BEHG entscheiden sind.

Mit dem vorgelegten Entwurf wird ein Emissionsfaktor für Altholz festgelegt. In Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zu Änderung des BEHG wird damit dann die Ausweitung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auch für Altholz eröffnet.

Die Ausweitung auf Altholz lehnt der ZVG ab. Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Altholz entfaltet keine Lenkungswirkung in Richtung erneuerbarer Energien. Der Faktor verhindert die Nutzung im Sinne einer gewollten Kaskadennutzung von Holz mit einer energetischen Verwertung. Eine sinnlose Verteuerung lehnt der ZVG ab.

Die Verbrennung von Altholz der Kategorie A I in Feuerungsanlagen ist im Gartenbau relevant. Darunter fallen viele Anlagen, die nicht mit Waldholz (Hackschnitzel aus Baumabfällen), sondern mit Holz von Altpaletten, Balken aus Abrissmaßnahmen, unbelastete Holzabfälle aus der Möbelherstellung und Sägewerken, etc. heizen. Mit Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf diese Holzquellen wäre der Umstieg auf Biomasse-Heizungen künftig auch verwehrt.

**Deshalb fordert der ZVG: Altholz ist zu streichen.**

#### Zu § 8 Absatz 2 und 4

Ein Emissionsfaktor von Null soll nur festgelegt werden können, wenn eine entsprechende Nachhaltigkeitszertifizierung vorgelegt wird (Nachhaltigkeitsanforderungen der §§ 4 und 5 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung). Es erschließt sich nicht, wie dies für Altholz der Kategorie A I durchgeführt werden kann. Altholz muss deshalb ausgenommen werden.

#### Zu Anlage 2, Teil 5:

Altholz wird ohne weitere Unterscheidung nach Kategorien der Altholzverordnung aufgenommen und mit einem willkürlichen Biomassenanteil von 90% belegt. Altholz der Kategorie A I („*naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde*“) enthält entsprechend der Definition keine

ZVG -

---

fossilen Bestandteile. Eine Bestimmung des Bioenergieanteils ist zudem laut § 8 Absatz 4 ausgeschlossen. Eine Lenkungswirkung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf Altholz in Richtung nicht-fossiler Energien ist nicht erkennbar und führt nur zu einer Verteuerung des Brennstoffes.

**Deshalb fordert der ZVG: Altholz ist zu streichen.**

Holzbrennstoffe als Teil der erneuerbaren Energien sollten gänzlich aus dem Geltungsbereich des BEHG und der EBeV gestrichen werden.

Zentralverband Gartenbau e.V.  
17.10.2022